

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 14

NUMMER : 19

DATUM : 10.09.2018

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
44	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan W 329 "Westtangente / Lise-Meitner-Straße" -
45	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert - Kraftloserklärung -

44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan W 329 "Westtangente / Lise-Meitner-Straße"

- a) **Beschluss zur Fortführung des Planverfahrens**
- b) **Beschluss zur Änderung der städtebaulichen Zielsetzung**

Sachdarstellung

Leitsatz: Mit der Fortführung des Satzungsverfahrens sollen zum Schutz des Innenstadtzentrums und des Nebenzentrums West zentrenrelevante Sortimente und gleichzeitig nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.

Anlass zur Konkretisierung der städtebaulichen Zielstellung

Für das Baugrundstück „Am Sandbach 34“ liegt ein Bauantrag zur Nutzungsänderung vor. In bislang von einem Bankinstitut genutzten Räumlichkeiten soll künftig ein Verkauf von Textilien stattfinden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des **Bebauungsplans E 139, 1. Änderung und Ergänzung**, in Kraft getreten am 15.07.1968. Gemäß der BauNVO von 1962 sind demnach Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art zulässig.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen **Vorhaben- und Erschließungsplans (V&E) W 329**, für den der Rat am 15.06.1999 die Einleitung des Satzungsverfahrens beschloss. Anlass war die geplante Erweiterung des noch heute an der „Lise-Meitner-Straße“ befindlichen OBI-Baumarktes (Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) von 2.300 m² auf 4.450 m²). Sollten zur damaligen Zeit keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung festzustellen sein, hatte die Verwaltung keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben haben. Grund war, dass das Einzelhandelskonzept „vom Juni 1996 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenuntypischen Sortimenten in diesem Bereich ausdrücklich als erwünscht“ (Vorlagen-Nr. 188/1999) ansah.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im **Einzelhandelskonzept der Stadt Ratingen vom 23.11.2017** festgelegten Sonderstandortes „West / Westtangente“. Danach wird für diesen Bereich zur funktionalen Weiterentwicklung ein „*restriktiver Umgang mit der Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten und zentren- und gleichzeitig nahversorgungsrelevantem Sortiment*“ empfohlen. Neue Einzelhandelsansiedlungen mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten sollen künftig nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen sowie im Innenstadtzentrum stattfinden. Der Sonderstandort West / Westtangente liegt in ca. 2,0 km Entfernung zum östlich gelegenen Innenstadtzentrum, das westlich gelegene Nahversorgungszentrum West in einer Entfernung von ca. 1,5 km.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung

Art und Umfang der beschriebenen Nutzung (hier: Verkauf von Textilien) sind städtebaulich nicht gewollt. Die Betriebsbeschreibung des eingereichten Antrags gibt Anlass, die in der Vorlagen-Nr. 188/1999 erläuterten städtebaulichen Ziele zu konkretisieren. Zum Schutz des Innenstadtzentrums sowie der zentralen Versorgungsbereiche **sollen** im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen der **Verkauf zentrenrelevanter Sortimente und zentren- und gleichzeitig nahversorgungsrelevanter Sortimente ausgeschlossen werden**. Die Zulassung eines Betriebs mit der genannten Nutzung wäre ein Präzedenzfall und würde der vom Rat für die Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossenen Selbstbindung für die Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels zuwiderlaufen. Ein positiver Bescheid stünde im Gegensatz zu den im Einzelhandelskonzept der Stadt Ratingen bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ansiedlungsleitsätzen I (*Zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment nur in den zentralen Versorgungsbereichen*) und II (*Einzelhandel mit zentren- und gleichzeitig nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment in den zentralen Versorgungsbereichen sowie zur Sicherung bzw. Optimierung der Nahversorgung in den ausgewiesenen Nahversorgungsstandorten und sonstigen städtebaulich integrierten Standorten*).

Zur Sicherung des Einzelhandels in der Stadt Ratingen auf der Grundlage der „Fort-schreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ratingen“ von November 2017 ist die Fortführung des Bebauungsplanes W 329 auf der Grundlage der konkretisierten städtebaulichen Zielvorstellung erforderlich.

Beschluss

1. Der Rat der Stadt Ratingen beschließt, den am 15.06.1999 mit der Einleitung des Satzungsverfahrens beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplan (V&E) W 329 „Westtangente / Lise-Meitner-Straße“ als Bebauungsplan W 329 „Westtan-gente / Lise-Meitner-Straße“ fortzuführen.
2. Der Rat der Stadt Ratingen beschließt die geänderte städtebauliche Zielsetzung (hier: Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten und zentren- und gleichzei-tig nahversorgungsrelevanten Sortimenten).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 04.09.2018 beschlossene Fortführung des Bebauungsplanes mit geänderten städtebaulichen Zielsetzungen wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

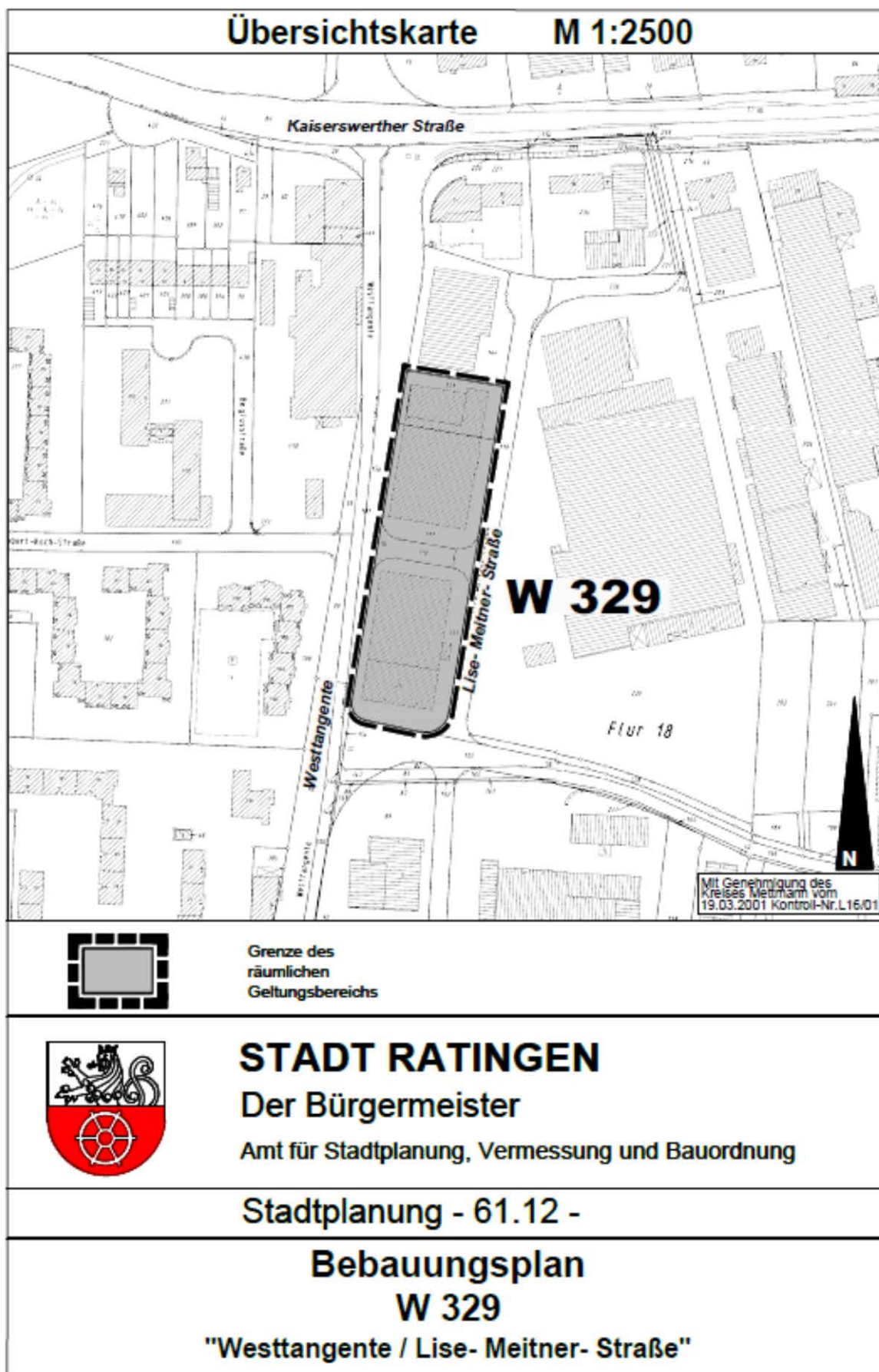
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 10.09.2018

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



45 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

3041243662

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05.09.2018

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 32677

Firmensitz: Adolf-Grimme-Allee 1, 50829 Köln

USt-ID-Nr.: DE205598057

Geschäftsführer:

Norbert Baumgärtner (Sprecher), Udo Brönner, Volker Kurth, Holger Mingers

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Joachim Hoof

Der Nachrichtenaustausch mit der Deutschen Servicegesellschaft für
Finanzdienstleister mbH via E-Mail dient lediglich zu Informationszwecken.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen mit verbindlichem Inhalt können über
dieses Medium nicht ausgetauscht werden, da die Manipulation von E-Mails
durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.